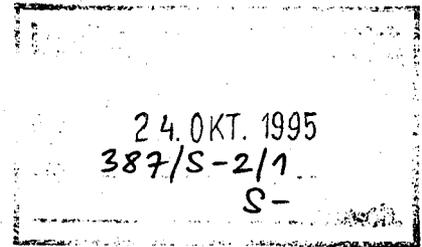


24. Okt. 1995

Betrifft  
NÖ Sozialhilfegesetz - Novelle 1995; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Änderungsentwurf wird berichtet:

### Erläuternde Bemerkungen

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG, BGBl.Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in all seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff „Wohnsitz“ ersetzt wird.

Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Somit werden durch bundesverfassungsrechtliche Anordnung mit 1. Jänner 1996 die Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes, die den Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ enthalten, novelliert, wenn diese Bestimmung nicht bis zum 31. Dezember 1995 angepaßt wird.

Die Änderung einer Rechtsvorschrift durch eine andere Rechtsvorschrift (lex fugitiva) widerspricht dem System des Landesgesetzblattes. Nach § 1 Abs. 2 lit. c des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-2, ist das System des Landesgesetzblattes so einzurichten, daß der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann.

Auch Pkt. 3.6. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 verbietet die Novellierung von Rechtsvorschriften durch *leges fugitivae*.

Darüberhinaus hat der NÖ Landtag am 29. Juni 1995 beschlossen, daß Regierungsvorlagen betreffend die Anpassung von Rechtsvorschriften an den Begriff Hauptwohnsitz so rechtzeitig dem Landtag zuzuleiten sind, daß eine Beschlußfassung und Kundmachung noch im Jahre 1995 möglich ist.

Damit wird dem Resolutionsantrag der Abgeordneten Treitler und Dr. Bauer vom 29. Juni 1995, Ltg.-314/R-1/2, Rechnung getragen.

Der Anspruch auf Sozialhilfe stellt statt auf den ordentlichen Wohnsitz auf den Hauptwohnsitz des Hilfebedürftigen in NÖ ab. Die subsidiäre Anknüpfung auf den Aufenthalt in NÖ bleibt für jene hilfsbedürftigen Menschen, die überhaupt keinen Hauptwohnsitz haben, bestehen. Die Definition des ordentlichen Wohnsitzes (bisher § 52 Abs. 3) entfällt ersatzlos, da sich die Definition des Hauptwohnsitzes aus Art. 6 Abs. 3 B-VG ergibt. Ebenso entfällt die Regelung hinsichtlich mehrerer ordentlicher Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern (bisher § 13 Abs. 1 2. Satz) ersatzlos, da die Möglichkeit mehrerer Hauptwohnsitze nicht gegeben ist.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

Durch den vorgesehenen Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes soll dem Art. 151 Abs. 9 B-VG, BGBl.Nr. 505/1994, Rechnung getragen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Prokop  
LH-Stellvertreter

Votruba  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Rehmann*